



Vereinssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stammheim

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Stammheim". Er wird nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stammheim
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Stammheim, insbesondere durch Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. §§ 51 - 68 Aufgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmittel. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 - b) ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder



(2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu den Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als aktive Mitglieder oder in sonstiger Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

(3) Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder haben keine Rechte und Pflichten bzw. den Status eines aktiven oder passiven Mitgliedes. Der Beitrag sollte mindestens dem Betrag des passiven Mitgliedes entsprechen.

Wird die aktive Dienstzeit vor dem 60. Lebensjahr mit weniger als 25 Dienstjahren beendet kann das Mitglied in die fördernde Mitgliedschaft wechseln und verliert den Status und die Rechte als aktiver und passiver.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 6. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz in Stammheim haben und Interesse am Feuerwehrdienst zeigen.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer/ihres gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Verwaltungsrates durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliedsliste
 - d) durch Ausschluß
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem 1. Vorsitzenden gegenüber schriftlich erklärt worden ist.



- (3) Ein Mitglied kann durch Beschuß des Verwaltungsrates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschuß des Verwaltungsrates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Verwaltungsrat zu rechtfertigen.
- (5) Dem Betroffenen ist der Ausschuß schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschuß steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschußbeschlusses beim 1. Vorsitzenden eingelegt sein. Dieser hat die Berufung der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschußbeschuß als nicht erlassen.

§ 6 Beitrag, Haftung der Mitglieder

- (1) Nur von den passiven Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand oder der Verwaltungsrat im Namen des Vereins vornimmt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
- a: der Vorstand
 - b: der Verwaltungsrat
 - c: die Mitgliederversammlung



§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden. Dies ist immer der 1. Kommandant
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre in geheimer Abstimmung gewählt. Er bleibt auch nach dem Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Außer mit dem Tod erlischt das Amt eines Vorstandesmitgliedes mit dem Ausschluß aus dem Verein, durch Amtsenthebung und durch Rücktritt. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist innerhalb von 30 Tagen ein neues Vorstandesmitglied von der Mitgliederversammlung für die Restzeit hinzuzuwählen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Einberufung des Verwaltungsrates
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts

(2) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich.



(3) Rechtsgeschäfte des Vorstandes, die einen Betrag von 500 Euro überschreiten, sind für den Verein nur dann verbindlich, wenn der Verwaltungsrat oder die Mitgliederversammlung zugestimmt hat.

§ 10 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorstand
- b) dem Beirat

(2) Dem Beirat gehören an:

- a. die weiteren Dienstgrade der Freiw. Feuerwehr; insbesondere der 2. Kommandant und die Gruppenführer
- b. die Ehrenvorstände, Ehrenkommandanten und Ehrenmitglieder des Vereins
- c. drei von der Mitgliederversammlung zu wählende Vereinsmitglieder. Die Bestimmungen des § 8 Abs.2; 3; 4 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.
- d. ein von den Jugendlichen zu bestimmender Jugendsprecher

§ 11 Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Die Aufgaben des Verwaltungsrates liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.

(2) Insbesondere entscheidet der Verwaltungsrat über

- a) Rechtsgeschäfte, die einen Betrag von 500 Euro überschreiten
- b) Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Vereinsmitgliedern
- c) Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften

(3) Dem Verwaltungsrat können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden.

§ 12 Sitzung des Verwaltungsrates

(1) Für die Sitzung des Verwaltungsrates sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei Verhinderung durch dessen Stellvertreter, rechtzeitig - jedoch mind. eine Woche vorher - einzuladen.



- (2) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mind. fünf Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
- (3) Über die Sitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (4) Der Verwaltungsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beim 1. Vorsitzenden beantragen.
- (5) Zu einer Sitzung des Verwaltungsrates können auch andere Personen geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen aber nicht zu.

§ 13 Kassenführung

- (1) Die zu Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere durch Beiträge, Spenden und sonstige Aktivitäten aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden bzw. des Verwaltungsrates geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Die Prüfung kann auch außerhalb einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Sie ist der Mitgliederversammlung zu Genehmigung vorzulegen.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
 - Genehmigung dieser Berichte und die Entlastung des Verwaltungsrates
 - Wahl und Abberufung
 - des Vorstandes
 - der drei aus ihrer Mitte stammenden Beiräte
 - der Kassenprüfer
 - der Fahnenträger
 - der zwei Vertrauensleute



- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - e) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages für passive Mitglieder
 - f) Beschlusssfassung über die Berufung gegen einen Ausschlußbeschuß des Verwaltungsrates.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mind. einmal statt. Außerdem muß eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch Bekanntmachung der Ortsrufanlage oder in einer örtlichen Tageszeitung einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 15 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleistet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorherigen Aussprache einem Wahlausschuß übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlusssfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.



(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 16 Ehrungen

An Personen, die sich im Verein, Feuerwehrdienst oder auf eine andere Art und Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann:

1. eine besondere Auszeichnung des Vereins (z. B. Ehrendiplom, Ehrennadel, etc.) oder
2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.
3. Eine Vereinsehrung erhält wer 25 oder 40 Jahre aktiven Dienst bis zum 60. Lebensjahr oder zum Ende der offiziellen Dienstzeit nach dem bayerischen Feuerwehrgesetz/nationale Gesetzgebung leistet.
4. Weiterhin alle passiven Mitglieder ab 40 Jahre Vereinszugehörigkeit in zehn Jahresschritten.

§ 17 Tod eines Vereinsmitgliedes

(1) Beim Tod eines Vereinsmitgliedes ist der Verein verpflichtet

- a) einen Kranz niederzulegen
- b) eine Fahnenabordnung zu entsenden
- c) Sargträger zu stellen.

(2) Stirbt der 1. Vorsitzende, ein Kommandant oder ein Ehrenmitglied, ist zudem eine Ehrenwache zu stellen.

§ 18 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Ortsteil Stammheim für einen dienlichen Zweck zu.



Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 24. Januar 2026 in Kraft.

Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung ihre Rechtskraft.

Stammheim, den 24. Januar 2026

Die Vorstandschaft:

Matthias Hämmer
(1. Vorsitzender)

Andre L
(1. Kommandant)